

Verwendung und Nutzung des Gemeinschaftslogos des Landes Brandenburg

Bohm, Rolfdieter

Veröffentlichungsversion / Published Version
Gutachten / expert report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Landtag Brandenburg – Parlamentarischer Beratungsdienst

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bohm, R. (2009). *Verwendung und Nutzung des Gemeinschaftslogos des Landes Brandenburg*. (Wahlperiode Brandenburg, 4/55). Potsdam: Landtag Brandenburg, Parlamentarischer Beratungsdienst. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-52543-8>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/1.0>

Parlamentarischer Beratungsdienst

Verwendung und Nutzung des Gemeinschaftslogos des Landes Brandenburg

Bearbeiter: Rolfdieter Bohm

Datum: 20. Oktober 2009

Die Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtenauftrag.....	3
II.	Stellungnahme.....	3
	1. Allgemeines zum Gemeinschaftslogo und Übersicht über die Rechtslage.....	3
	a) Hintergrund des Gemeinschaftslogos des Landes Brandenburg; Abgrenzung zum Landeswappen und zur „Wort-Bild-Marke“ des Landes Brandenburg.....	4
	b) Die derzeit geltenden Benutzungsregelungen.....	6
	c) Unbefugte Benutzung des Gemeinschaftslogos – Rechte des Landes.....	7
	aa) Namensrecht, § 12 BGB.....	7
	bb) Urheberrecht, § 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG).....	7
	cc) Markenrecht, §§ 4, 14 Markengesetz (MarkenG).....	8
	d) Unbefugte Benutzung des Gemeinschaftslogos – Rechte Dritter.....	9
	e) Einige Hinweise zur Geltendmachung der dargestellten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche.....	9
	2. Beantwortung der Einzelfragen:.....	10
	a) Antwort auf Frage 1.....	10
	b) Antwort auf Frage 2.....	11
	c) Antwort auf Frage 3.....	11
	d) Antwort auf Frage 4.....	11
	e) Antwort auf Frage 5.....	12
	f) Antwort auf Frage 6.....	12
	g) Antwort auf Frage 7.....	12
	h) Antwort auf Frage 8.....	13
	i) Antwort auf Frage 9.....	14

I. Gutachtauftrag

Der Parlamentarische Beratungsdienst wurde gebeten, die rechtlichen Regelungen zur Verwendung des im Jahr 2001 von der Landesregierung eingeführten Gemeinschaftslogos des Landes Brandenburg durch öffentliche und nicht öffentliche Stellen zu prüfen. Es wurden die folgenden neun Fragen gestellt:

1. Zu welchen Zwecken darf das Gemeinschaftslogo verwendet werden?
2. Wer darf das Gemeinschaftslogo verwenden?
3. Zu welchen Zwecken darf das Gemeinschaftslogo nicht verwendet werden?
4. Wie und durch wen erfolgt eine Autorisierung der Verwendung des Gemeinschaftslogos?
5. Mit welchen Mitteln kann eine rechtswidrige Verwendung des Gemeinschaftslogos untersagt werden?
6. Inwiefern ist dennoch eine kommerzielle Verwendung des Gemeinschaftslogos zulässig?
7. Besteht aufgrund einer Verwendung des Gemeinschaftslogos auf einem Angebotsflyer eines Unternehmens die Möglichkeit von Schadensersatzklagen oder anderen Ansprüchen gegen die Landesregierung, weil Verbraucher durch die Verwendung des Logos besonderes Vertrauen in die angebotene Leistung setzen?
8. Inwiefern kann die Neutralitätspflicht des Staates durch eine Autorisation zur Verwendung des Gemeinschaftslogos für ein bestimmtes Unternehmen, das das Logo auf einem Angebotsflyer verwendet, verletzt sein?
9. Können die Nutzungsbedingungen zur Verwendung des Gemeinschaftslogos nach bereits erfolgter kommerzieller Nutzung dahingehend geöffnet werden, dass eine Verwendung für kommerzielle Zwecke möglich ist bzw. ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen nachträglich „legalisiert“ wird? Wie ist ein derartiges Handeln rechtlich zu bewerten?

II. Stellungnahme

1. Allgemeines zum Gemeinschaftslogo und Übersicht über die Rechtslage

Bevor auf die eben dargestellten Fragen im Einzelnen eingegangen wird, soll zunächst der Hintergrund für die Entwicklung des Gemeinschaftslogos sowie die allgemeine Rechtslage zum Schutz dieses Zeichens und zu Ansprüchen bei Verletzung dieser Rechte dargestellt

werden. Dies erleichtert das Verständnis und vereinfacht die Beantwortung der Einzelfragen.

a) Hintergrund des Gemeinschaftslogos des Landes Brandenburg; Abgrenzung zum Landeswappen und zur „Wort-Bild-Marke“ des Landes Brandenburg

Ausgangspunkt für die Entwicklung des Gemeinschaftslogos war die Idee, neben dem offiziellen Staatswappen mit dem „märkischen Adler“,¹ dessen Benutzung den staatlichen Stellen bei hoheitlichem Handeln vorbehalten ist und das vom Ministerium des Innern „verwaltet“ wird,² ein Zeichen zu schaffen, das nicht nur von Landesbehörden und entsprechenden öffentlichen Stellen, sondern – gemeinsam mit diesen – auch von Vereinen, Verbänden, Privaten sowie Unternehmen genutzt werden kann, sofern diese eine besondere Identifikation mit Brandenburg zum Ausdruck bringen wollen. Hierbei war insbesondere auch an die werbende Nutzung etwa durch Unternehmen aus Brandenburg auf Messen gedacht, um ihre Verbindung mit bzw. Verortung in Brandenburg zu verdeutlichen. Entsprechende Vorstellungen betrafen auch die Regional- bzw. Landesverbände von großen Vereinigungen etwa aus dem karitativen Sektor oder im Sportbereich.

Deshalb wurde aufgrund eines Kabinettschlusses das so genannte Gemeinschaftslogo Brandenburg entwickelt³ und beim Deutschen Patent- und Markenamt als Wort-Bild-Marke angemeldet. Im Jahr 2003 wurde es unter der Nr. 30307080 für eine Vielzahl von Waren und Dienstleistungen eingetragen.⁴ In Abstimmung der Ressorts wurden die Benutzungsregelungen entwickelt und von der Staatskanzlei im Internet veröffentlicht.⁵ Das Gemeinschaftslogo wird seit Juni 2002 verwendet.

1 Nähere Informationen zum Landeswappen Brandenburg finden sich unter folgendem Wikipedia-Link: http://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%A4rkischer_Adler.

2 Im Einzelnen gelten hierfür das Gesetz über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichen-Gesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. I S. 26) und die hierauf erlassene Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 20. April 2007 (GVBl. II S. 106), die insoweit die allgemeine Norm des Art. 4 LV konkretisieren.

3 Nach Mitteilung der Staatskanzlei fanden die Ressortabstimmungen im Zeitraum zwischen November 2001 und Juni 2002 statt. Die Einführung des Logos sei im Juni 2002 erfolgt. Aufgrund der auf fünf Jahre beschränkten Aufbewahrungsfrist für derartige Vorgänge sei der ursprüngliche Kabinettschluss jedoch nicht mehr vorhanden.

4 Entsprechende Recherchen können auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes unter folgendem Link durchgeführt werden:

<http://register.dpma.de/DPMAREGISTER/marke/einsteiger>.

Dort kann auch die gesamte Liste der angemeldeten Waren und Dienstleistungen eingesehen werden.

5 Die Benutzungsregelungen sowie Details zur genauen Farbe, Größe, Maßverhältnissen etc. finden sich auf der Homepage der Staatskanzlei unter:

<http://www.stk.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.378503.de>.

In Abgrenzung zum Gemeinschaftslogo, das sich durch seine teilweise inverse Darstellung des Adlerumrisses und den ebenfalls inversen Schriftzug „LAND BRANDENBURG“ auszeichnet,



besteht ein weiteres sehr ähnliches Zeichen, das bereits seit November 2001 unter der Nr. 30164984 eingetragen und ebenfalls für eine ganze Reihe von Waren und Dienstleistungen geschützt ist. Es enthält den identischen (roten) Adlerumriss, allerdings nicht auf inverser Fläche, und den Schriftzug „LAND BRANDENBURG“ in schwarzer Schrift (und etwas größer als beim Gemeinschaftslogo).⁶



Bei diesem Zeichen handelt es sich nicht um das Gemeinschaftslogo, sondern um die in den Benutzungsregelungen erwähnte „Wort-Bild-Marke“, die nur von der Landesregierung und den ihr nachgeordneten Bereichen verwendet werden darf.⁷

6 Auch diese Markeneintragung kann auf der Homepage des Deutschen Patent- und Markenamtes (Fn. 4) nachgeschlagen werden. Gibt man bei der Recherche als Anmelder den Suchbegriff „Land Brandenburg“ ein, erhält man eine Gesamtübersicht über alle (auch) vom Land Brandenburg angemeldeten Marken und kann insbesondere die unterschiedliche graphische Darstellung der „Wort-Bild-Marke“ und des Gemeinschaftslogos sowie die unterschiedlichen Waren und Dienstleistungen, für die jeweils die Marke angemeldet ist, vergleichen.

7 Diese Wort-Bild-Marke ist letztlich ein wesentliches Teilelement des Corporate Design der Landesregierung, das im Gestaltungshandbuch der Landesregierung zusammenfassend dargestellt ist. Das Gestaltungshandbuch enthält die detaillierten Maße und sonstigen (typo-)graphischen Vorgaben für die genaue Gestaltung etc. Das Handbuch ist im internen Verwaltungsnetz der Landesverwaltung unter folgendem Link abrufbar:

http://www.lvnbb.de/sixcms/list.php?page=bbi_gestaltungshandbuch

Das Gestaltungshandbuch betrifft ausschließlich die Wort-Bild-Marke (sowie das Hoheitszeichen = Landeswappen) bei Auftritten durch die Landesregierung (in Veröffentlichungen, auf Briefbögen, Visitenkarten, Plakaten etc.) und somit gerade nicht die Verwendung des Gemeinschaftslogos.

Die Staatskanzlei hat eine Anwaltskanzlei beauftragt, den Markt hinsichtlich etwaiger unberechtigter Nutzungen des Gemeinschaftslogos zu beobachten und ggf. umgehend rechtliche Schritte gegen eine solche einzuleiten.

b) Die derzeit geltenden Benutzungsregelungen

Nach den von der Staatskanzlei im Internet bekanntgemachten Benutzungsregelungen⁸ kann das Logo von den nachgeordneten Einrichtungen der Landesregierung sowie von Verbänden, Vereinigungen und sonstigen Nutzern innerhalb des Landes Brandenburg benutzt werden, sofern sie hierzu durch die Staatskanzlei autorisiert worden sind.

Die Nutzung ist jedoch nur zulässig

- im Rahmen von Gemeinschaftsaufgaben der Landesregierung bzw. deren Ressorts mit den Landesregierungen anderer Bundesländer (z. B. Berlin) und deren Ressorts mit/und Dritten,
- auf Messeständen (Gemeinschaftsständen),
- auf Werbemitteln für Kampagnen, die von den Ressorts der Landesregierung in Kooperation mit Dritten entwickelt werden (z. B. Verkehrssicherheitskampagnen, Gründertage, Innovationspreis, Kampagne Gewalt gegen Frauen etc.) und
- auf Werbemitteln, die von einzelnen Ressorts gemeinsam mit Betrieben und Unternehmen der Landesregierung entwickelt werden.

In den Benutzungsregelungen findet sich noch folgender Ausschluss:

*„Das Gemeinschaftslogo darf **nicht** verwendet werden:*

- *von nicht autorisierten Einrichtungen, Unternehmen, Vereinen, Verbänden oder politischen Parteien und ihnen nahestehenden Interessengruppen,*
- *zu jeglichen kommerziellen Zwecken, ganz gleich aus welchem Grunde,*
- *auf jeglichen Werbemitteln der Landesregierung, für die aufgrund des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung die ausschließliche Verwendung des Hoheitszeichens oder des werbenden Logos des Landes Brandenburg (Wort-Bild-Marke) verbindlich vorgesehen ist.“*

8 Siehe Link in Fn. 5.

c) Unbefugte Benutzung des Gemeinschaftslogos – Rechte des Landes

Dem Land Brandenburg stehen folgende rechtliche Möglichkeiten zu, gegen die unbefugte, d. h. nicht autorisierte Benutzung des Gemeinschaftslogos vorzugehen:

aa) Namensrecht, § 12 BGB

Die Landesregierung handelt für die juristische Person des öffentlichen Rechts „Land Brandenburg“ und kann daher unabhängig von der konkreten typologischen bzw. graphischen Ausgestaltung gegen die unbefugte Nutzung des Namens des Landes aus dem Namensrecht gem. § 12 BGB vorgehen. Dies könnte etwa in Betracht kommen, wenn ein Unternehmen die Domain „Brandenburg.de“ für sich einrichten wollte. Grundsätzlich gewährt § 12 BGB einen weiten Schutz gegen unberechtigte Namensanmaßung. Dieser Schutz gilt auch zugunsten öffentlich-rechtlicher Gebietskörperschaften.⁹

Die Geltendmachung des Namensrechts kommt neben den nachfolgend noch näher dargestellten Möglichkeiten in Betracht, da Teil des Logos auch der Landesname ist. Bei den Ansprüchen des Landes wegen Verletzung des Namensrechts kommt es nicht auf die optische Gestaltung an; vielmehr genügt der unbefugte Namensgebrauch als solcher.

bb) Urheberrecht, § 97 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Das Logo stellt ein graphisches Werk dar und ist somit grundsätzlich ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG. Aufgrund der notwendigen künstlerischen Kreativität, die zur Entwicklung und Gestaltung des Gemeinschaftslogos erforderlich war, ist auch die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 UrhG („Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen“), die so genannte Werkhöhe, zu bejahen.

Das Urheberrecht steht gem. § 7 UrhG grundsätzlich dem Schöpfer des Werkes, d. h. dem Künstler zu, der das Werk geschaffen hat. Jedoch lassen sich die Nutzungsrechte an einem urheberrechtlich geschützten Werk¹⁰ übertragen.¹¹ Dies geschieht im Regelfall zugunsten des Auftraggebers etwa von graphischen Werken zur werblichen Nutzung, da er

9 So z. B. BGH, Urteil vom 21. September 2006 – I ZR 201/03 –, NJW 2007, S. 682 ff.

10 Das Gesetz spricht insoweit von Verwertungsrechten, § 15 UrhG. Hierunter fallen bei körperlichen Werken insbesondere das Vervielfältigungs-, das Verbreitungs- und das Ausstellungsrecht.

11 Diese Möglichkeit sieht § 31 UrhG ausdrücklich vor.

anderenfalls mit seinem Logo o. ä. wirtschaftlich kaum etwas anfangen könnte. Daher ist davon auszugehen, dass auch das Land Brandenburg die Nutzungsrechte vom Künstler erworben hat.

Aus diesen Nutzungsrechten kann das Land von jedem Störer die Beseitigung einer Störung und – bei Wiederholungsgefahr – das Unterlassen der Störung verlangen. Störer ist hierbei jeder, der unbefugt, d. h. ohne gesetzliche oder vertragliche Grundlage, das urheberrechtlich geschützte Werk – also z. B. das Gemeinschaftslogo – benutzt. Dieser in § 97 UrhG verankerte zivilrechtliche Anspruch ist unabhängig von einer wirtschaftlichen Betätigung; er folgt alleine aus dem Urheberrecht bzw. dem daran bestellten Nutzungsrecht.¹²

cc) Markenrecht, §§ 4, 14 Markengesetz (MarkenG)

Das Land Brandenburg hat das Gemeinschaftslogo auch markenrechtlich schützen lassen. Dies gewährt ihm weitere zivilrechtliche Ansprüche auf Beseitigung bzw. Unterlassen nach § 4 Nr. 2 MarkenG i. V. m. § 14 Abs. 2 MarkenG. Das Gesetz differenziert hierbei zwischen verschiedenen Schutzkategorien:

Eine Identitätsverletzung (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG) liegt vor, wenn ein mit dem geschützten Zeichen identisches Zeichen unbefugt, also wiederum ohne gesetzliche oder vertragliche Erlaubnis, verwendet wird. Das Verbot nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG gilt unabhängig davon, ob die unbefugte Nutzung Waren oder Dienstleistungen betrifft, für welche die Marke eingetragen ist. Demgegenüber schützt der „Verwechslungsschutz“ nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG vor Nachahmern, die kein identisches, aber ein sehr ähnliches Zeichen, das mit dem geschützten Zeichen verwechselt werden kann, unbefugt verwenden. Dieser Verwechslungsschutz greift aber nur dann, wenn das ähnliche Zeichen auch in Bezug auf solche Waren oder Dienstleistungen verwendet wird, für die der Markenschutz besteht. Schließlich gewährt noch § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG einen weitgehenden „Verwässerungsschutz“ für besonders bekannte Marken. Ob dies für das Gemeinschaftslogo einschlägig ist,¹³ kann hier mit Blick auf die vorbezeichneten Ansprüche aus § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 2 MarkenG dahinstehen.

12 Siehe ganz allgemein zur Möglichkeit der Klage aus dem abgeleiteten Nutzungsrecht z. B. BGH, Urteil vom 17. Juni 1992 – I ZR 182/90 –, MDR 1992, S. 1043 f.

13 Das OLG Rostock nimmt hierzu einen Bekanntheitsgrad von 80 % in der Bevölkerung an. Nur wenn dieser erreicht oder überschritten ist, kommt der Anspruch nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG in Betracht; siehe Beschluss vom 19. Januar 2005 – 2 W 14/04 –, GRUR-RR 2005, S. 352 f.

d) Unbefugte Benutzung des Gemeinschaftslogos – Rechte Dritter

Ein Mitbewerber bzw. Konkurrent eines Unternehmens oder einer sonstigen Privatperson, die das Gemeinschaftslogo unbefugt benutzt, kann hiergegen die eben dargestellten Rechte aus dem Namen, aus dem Urheberrecht oder dem Markenrecht nicht geltend machen, da ihm diese (absoluten) Rechtspositionen gerade nicht selbst zustehen.

Dennoch ist ein Mitbewerber nicht schutzlos. Für ihn bestehen grundsätzlich Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Diese stehen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG gerade auch einem Mitbewerber zu (neben den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern – § 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG –, den Verbraucherzentralen – § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG – sowie den Berufsverbänden – § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG –). In Betracht kommen bei der unberechtigten Verwendung des Gemeinschaftslogos neben der Generalklausel des § 3 UWG insbesondere der besondere Täuschungsschutz gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG. Hiernach liegt eine irreführende und damit verbotene Werbung vor, wenn der Werbende unwahre oder zur Täuschung geeignete Angaben z. B. über den Status, Beziehungen oder besondere Auszeichnungen des Unternehmens macht. Dies wäre bei der unbefugten Verwendung des Gemeinschaftslogos denkbar, wenn etwa durch die konkrete Verwendung desselben der Eindruck erweckt werden soll, die Waren oder Dienstleistungen des werbenden Unternehmens seien durch das Land Brandenburg gesondert geprüft worden, würden besonders wertgeschätzt, seien wegen Qualität oder Originalität ausgezeichnet oder würden in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg hergestellt bzw. erbracht. Die Rechtsprechung ist hier recht streng. So wurde z. B. eine Werbung mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Bundesverband und auf eine Auszeichnung durch diesen für irreführend gehalten, wenn lediglich eine mittelbare Mitgliedschaft über einen Landesverband besteht und die Auszeichnung nur anlässlich des 100jährigen Bestehens des Unternehmens und nicht etwa aufgrund einer besonderen Leistung erfolgt ist.¹⁴

e) Einige Hinweise zur Geltendmachung der dargestellten Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche

Sämtliche der dargestellten Ansprüche (hinzu kommen noch Schadensersatzansprüche, wenn ein feststellbarer Schaden entstanden ist, und ggf. diese vorbereitende Auskunftsansprüche, vgl. etwa § 101 UrhG, § 19 MarkenG) sind zivilrechtlicher Art, so dass das Land

14 Vgl. OLG Köln, Urteil vom 17. März 2006 – 6 U 176/05 –, GRUR-RR 2006, S. 287 ff.

selbst hier nicht etwa im Wege des Erlasses eines Verwaltungsaktes die Grundlage für Zwangsmaßnahmen schaffen kann. Vielmehr bedarf das Land, ebenso wie ein Mitbewerber, hierzu der Hilfe ordentlicher Gerichte.

Zur Durchsetzung und Geltendmachung der dargestellten Ansprüche des Landes oder eines möglichen Mitbewerbers bzw. Konkurrenten ist im Regelfall zunächst eine Abmahnung erforderlich. Für den Bereich des UWG ist dies in § 12 Abs. 1 UWG ausdrücklich so vorgesehen; bei den anderen Rechten hat sich dies in Anlehnung an die Rechtslage im Wettbewerbsrecht so entwickelt. Reagiert der Störer (= Schuldner des Beseitigungs- bzw. im Falle einer Wiederholungsgefahr des Unterlassungsanspruches) auf die Abmahnung und verpflichtet sich gegen eine angemessene Vertragsstrafe, das rechtswidrige Verhalten künftig zu unterlassen (= strafbewehrte Unterlassungserklärung, siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 UWG), ist die Einschaltung der Gerichte im Regelfall entbehrlich. Erfahrungsgemäß erledigt sich ein Großteil aller fraglichen Streitigkeiten auf diesem Weg schnell und unbürokratisch.¹⁵ Eine ähnliche Vorschrift findet sich in § 97a UrhG für die Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche.

Nach § 12 Abs. 2 UWG können, falls doch gerichtliche Hilfe notwendig ist, die Rechte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes in vereinfachter Form geltend gemacht werden. Insbesondere entfällt die nach dem allgemeinen Zivilprozessrecht für den Fall der Beantragung einer einstweiligen Verfügung notwendige Darlegung einer besonderen Eilbedürftigkeit. Diese wird nach § 12 Abs. 2 UWG kraft Gesetzes angenommen.

Sowohl für Ansprüche nach dem UWG als auch nach dem MarkenG sowie dem UrhG besteht eine sachliche Konzentration bei den Landgerichten (vgl. § 13 UWG, § 105 UrhG, § 140 MarkenG).

2. Beantwortung der Einzelfragen:

a) Antwort auf Frage 1

Die Zwecke, zu denen das Gemeinschaftslogo verwendet werden darf, ergeben sich aus den oben dargestellten Hintergründen und den Benutzungsregelungen, welche die Landesregierung getroffen hat und die über das Internet abrufbar sind.¹⁶ Dies bedeutet, dass

¹⁵ Vgl. Regierungsentwurf zur großen UWG-Novelle aus dem Jahr 2003, BT-Drs. 15/1487, Einzelbegründung zu § 12 Abs. 1, S. 25.

¹⁶ Vgl. oben bei II. 1. a) und b) und den in Fn. 5 angegebenen Link.

nicht nur ausschließlich staatliche oder öffentliche Stellen das Gemeinschaftslogo verwenden können, sondern vielmehr auch Verbände und ggf. Unternehmen für gemeinsame Projekte etc. Hinsichtlich der Nutzung auf Messeständen ist – mit Blick auf den Hintergrund der Entwicklung des Logos – grundsätzlich zu fordern, dass die Verwendung des Logos primär dazu dienen soll, der Herkunft des Verbandes oder des Unternehmens aus Brandenburg oder einer besonderen Verbundenheit mit dem Land Ausdruck zu verleihen.

b) Antwort auf Frage 2

Neben den Landeseinrichtungen (oberste Landesbehörden und nachgeordneter Bereich) dürfen auch Verbände, Vereinigungen oder sonstige Dritte (damit auch Unternehmen) das Gemeinschaftslogo verwenden, sofern sie hierzu durch die hierfür zuständige Staatskanzlei autorisiert wurden.

c) Antwort auf Frage 3

Nach den Benutzungsregelungen ist eine Nutzung des Logos ohne ausdrückliche Autorisierung verboten; untersagt ist insbesondere eine Nutzung zu kommerziellen Zwecken. Für öffentliche Stellen selbst ist zudem der Vorrang der staatlichen Hoheitszeichen (v. a. Landeswappen) und der – graphisch durchaus ähnlichen – Wort-Bild-Marke „Land Brandenburg“ zu prüfen. Damit soll eine gleichzeitige Verwendung der ähnlichen, aber nicht identischen graphischen Zeichen vermieden werden, was zu einer Entwertung der Unterscheidungskraft beider Zeichen führen könnte.

d) Antwort auf Frage 4

Die Autorisierung erfolgt durch die Staatskanzlei, die sowohl nach den Benutzungsregeln als auch nach der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständig ist.¹⁷ Die geltende Fassung der Benutzungsregeln schreibt kein besonderes Verfahren bzw. keine besondere Form der Autorisierung vor (denkbar wäre etwa Schriftform etc.), so dass theoretisch eine mündliche Mitteilung genügen würde. Mit Blick auf die Rechtssicherheit für alle Beteiligten dürfte dies aber schon aus praktischen Gründen im Regelfall schriftlich erfolgen, zumal dies auch eine parlamentarische Kontrolle und die Prüfung durch den Rechnungshof (vgl. Art. 107 LV) erheblich erleichtert bzw. Voraussetzung hierfür ist.

17 Das Gemeinschaftslogo ist insoweit eine Frage der Außendarstellung der Landesregierung insgesamt und somit aller Ressorts. Daher liegt ein Fall des § 12 Abs. 1 Buchst. g der Geschäftsordnung der Landesregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2006 (GVBl. II S. 352) vor. Die Federführung der Staatskanzlei folgt aus Nr. I Ziff. 8. der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 24. Mai 2005 (GVBl. II S. 265).

e) Antwort auf Frage 5

Die rechtlichen Möglichkeiten, eine rechtswidrige Verwendung des Gemeinschaftslogos zu untersagen, und die Besonderheiten der Geltendmachung der jeweiligen Ansprüche wurden sowohl für die Landesregierung als auch für etwaige Mitbewerber oben bei II. 1. b) - d) dargestellt. Hinzu kommt, dass dem Land aus den genannten Vorschriften i. V. m. § 823 Abs. 2 BGB grundsätzlich auch entsprechende Schadensersatzansprüche zustehen können. Dies setzt aber jeweils das Entstehen eines entsprechenden materiellen Schadens voraus, was im Regelfall nicht vorliegen dürfte.

Auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Geltendmachung durch Abmahnungen und die schnelle Durchsetzung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes wurde unter II. 1. d) bereits hingewiesen.

f) Antwort auf Frage 6

Zu welchen Zwecken das Gemeinschaftslogo nicht verwendet werden darf, ergibt sich im Umkehrschluss zur Antwort auf Frage 3. Eine gewisse kommerzielle Nutzung kommt etwa bei der Verwendung des Logos auf Messen in Betracht (Gemeinschaftsstände verschiedener brandenburgischer Unternehmen unter Einbeziehung des Landes Brandenburg). Ferner ist die Verfolgung von kommerziellen Interessen etwa bei Gemeinschaftsaktionen des Landes mit Dritten, wozu auch Wirtschaftsunternehmen zählen können, denkbar. Es ist insoweit von der Landesregierung zu prüfen, ob und inwieweit diese möglichen privaten wirtschaftlichen Interessen des Partners der geplanten Gemeinschaftsaktion mit den beabsichtigten öffentlichen Interessen in Einklang zu bringen sind. Sofern dies bejaht wird, ist nicht jeder kommerziell vorteilhafte Reflex zugunsten des privaten Partners von vornherein auszuschließen.

g) Antwort auf Frage 7

Die maßgebliche Grundfrage ist hier, ob die Benutzung des Gemeinschaftslogos autorisiert war oder nicht.

Im ersten Falle könnte eine Rechtsverletzung nur dann in Betracht kommen, wenn eine Autorisierung zwar formal erfolgte, diese jedoch mit Blick auf die Benutzungsregelungen sachlich nicht hätte erfolgen dürfen. Eine Haftung des Landes kommt einerseits nach den Prinzipien der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) und andererseits aufgrund des in

Brandenburg als Landesrecht fortgeltenden Staatshaftungsgesetzes der DDR¹⁸ in Betracht. Beide Anspruchsgrundlagen setzen voraus, dass die Landesregierung eine Amtspflicht verletzt hat, die zumindest auch dem spezifischen Schutz des Geschädigten (hier eines Verbrauchers/einer Verbraucherin) dient.¹⁹ Hieran dürfte es mit Blick auf die Benutzungsregeln für das Gemeinschaftslogo wohl fehlen, da diese nicht primär den Schutz privater Verbraucher, sondern primär den Schutz des Landes vor kommerzieller Ausbeutung seines Namens und seiner Zeichen sowie der Lauterkeit des Marktes dienen sollen. Hinzu kommt, dass ein durch die Amtspflichtverletzung entstandener Schaden allenfalls in Extremfällen vorstellbar ist und der Nachweis eines Kausalzusammenhangs zwischen der Amtspflichtverletzung einerseits und dem entstandenen Schaden andererseits nur schwer zu erbringen sein dürfte. Dies ließe sich im Übrigen nur anhand eines konkreten Falles unter Würdigung aller Umstände feststellen und nicht im Rahmen eines Gutachtens allgemein bejahen oder verneinen.

Im zweiten Fall wäre eine Haftung des Landes neben dem eigentlichen Störer, der unbefugt das Gemeinschaftslogo verwendet, nur dann denkbar, wenn dem Land eine unzureichende Kontrolle hinsichtlich einer etwaigen unbefugten Verwendung des Logos vorgeworfen werden könnte. Hier ist aber über die erfolgte Einschaltung einer Anwaltskanzlei hinaus, die mit der Beobachtung des Marktes und ggf. der Geltendmachung und Durchsetzung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen beauftragt ist, grundsätzlich nichts Weiteres zu verlangen.

h) Antwort auf Frage 8

Die Frage nach einer möglichen Verletzung der Neutralitätspflicht lässt sich – in einem Gutachten – kaum allgemein beantworten. Grundsätzlich gilt aber für die Benutzungsregeln des Gemeinschaftslogos Folgendes:

Die Landesregierung ist grundsätzlich in der Abfassung der Benutzungsregeln für das Gemeinschaftslogo frei. Sie hat das Logo selbst geschaffen und kann daher die Befugnis zur Nutzung auch frei bestimmen, so wie sie das Logo insgesamt zurückziehen oder durch ein anderes ersetzen könnte. Es obliegt ihr, diese Grenzen eher eng zu ziehen, wie etwa beim

18 Gesetz zur Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik (Staatshaftungsgesetz) vom 12. Mai 1969 (GVBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 1997 (GVBl. I S. 104).

19 Siehe zu dieser zentralen Problematik des Amtshaftungsrechts etwa die Entscheidung des BGH vom 21. Juni 2001 – III ZR 34/00 –, BGHZ 148, 139 ff.; vgl. zur Geltung dieser Rechtsprechung auch für das Staatshaftungsgesetz BGH, Urteil vom 29. Juli 1999 – III ZR 234/97 –, juris, Rn. 27 und Urteil vom 19. Januar 2006 – III ZR 82/05 –, juris, Rn. 15.

Landeswappen, oder weitergehende Benutzungsmöglichkeiten einzuräumen. Beschränkt wird die Landesregierung bzw. die federführende Staatskanzlei²⁰ bei der konkreten Ausgestaltung allerdings durch den Gleichbehandlungsgrundsatz, durch das Willkürverbot und durch das Gebot der parteipolitischen Neutralität. Dies folgt schon aus dem allgemeinen Rechtsstaatsgebot des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 GG und findet auch im Amtseid des Ministerpräsidenten und der Minister²¹ seinen Niederschlag.

Die geltenden Benutzungsregeln genügen diesen Anforderungen. So wird die Pflicht zur parteipolitischen Neutralität ausdrücklich erwähnt. Ebenso ist durch das Verbot der kommerziellen Nutzung im Grundsatz eine besondere Begünstigung etwa eines privaten Unternehmens im Regelfall ausgeschlossen.

Allerdings ist zu bemerken, dass die geltenden Benutzungsregeln nicht besonders transparent formuliert sind und insbesondere die Abgrenzung zu den Hoheitszeichen (Landeswappen) und zur graphisch ähnlichen „Wort-Bild-Marke“ ohne vertiefte Befassung mit der Materie kaum nachvollziehbar ist. Auch wäre es grundsätzlich sinnvoll, eine schriftliche Autorisierung vorzusehen.²²

Ob eine einseitige und somit gegen das bestehende Regelwerk verstoßende Bevorzugung vorliegt, kann wiederum nur anhand eines konkreten Einzelfalles geprüft werden. Hierbei ist das Zusammenspiel von öffentlichem Interesse und möglichem kommerziellen Privatinteresse bei Gemeinschaftsaktionen zu würdigen und gegeneinander abzuwägen.

i) Antwort auf Frage 9

Hierzu ist zunächst auf die vorstehende Antwort auf Frage 8 zu verweisen. Grundsätzlich ist die Landesregierung innerhalb der dort genannten Grenzen frei. Es ist insoweit auch zu beachten, dass die Benutzungsregelungen kein Gesetz im formellen oder auch nur materiellen Sinne darstellen, auf das etwa das rechtsstaatliche Prinzip des Rückwirkungsverbot²³ als begrenzende Schranke Anwendung fände. Vielmehr handelt es sich letztlich um interne Regelungen zur Selbstbindung der Landesregierung im Bereich zivilrechtlichen

20 Siehe Fn. 17.

21 Vgl. Art. 88 LV: „... das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, ...“ [Hervorhebung vom Verfasser].

22 Wofür auch die bei II. 2. d) genannten Gründe sprechen.

23 Vgl. hierzu im Einzelnen z. B. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, 10. Aufl. 2009, Art. 20, Rn. 67 ff.

Handelns. Diese können daher – nach entsprechender Willensbildung innerhalb der Landesregierung²⁴ – grundsätzlich jederzeit geändert werden. In bereits vorhandene Verträge kann allerdings nicht ohne Zustimmung des Vertragspartners einseitig eingewirkt werden. Dem steht der allgemeine Zivilrechtsgrundsatz entgegen, wonach Verträge einzuhalten sind. Insoweit kommt eine rückwirkende „Legalisierung“ von bereits abgeschlossenen und abgewickelten Verträgen nicht in Betracht.²⁵ Eine Neufassung der Benutzungsregeln, um die dargestellten Verständnisschwierigkeiten zu verringern und ein klares Verfahren zur Autorisierung einzuführen, wäre jedoch zu begrüßen. Dies würde nicht zuletzt auch die parlamentarische Kontrolle erleichtern.

gez. Rolfdieter Bohm

24 Siehe die Überlegungen hierzu oben in Fn. 17.

25 Der Begriff „Legalisierung“ trifft aber aus dem zuvor genannten Grund der anderen Rechtsnatur auf die Benutzungsregelungen nicht zu.